



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERLANDESGERICHT WIEN
DER PRÄSIDENT

Jv 3336/16m-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11, Postfach 26
1011 Wien

Tel.: +43 (0)1 52152-0
Fax: +43 (0)1 52152-3690

Sachbearbeiter:

Klappe:

E-Mail: olgwien.praesidium@justiz.gv.at

An das
Bundesministerium für Justiz Wien

Betrifft: Stellungnahme zu einem Bundesgesetz, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das SCE-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Sparkassengesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Unternehmensreorganisationsgesetz und die Insolvenzordnung geändert werden (Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 – APRÄG 2016)

Bezug: BMJ-Z10.030PA/0002-I 3/2016

Zu dem mit do. Erlass vom 16.3.2016 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das SCE-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Sparkassengesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Unternehmensreorganisationsgesetz und die Insolvenzordnung geändert werden (Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 – APRÄG 2016) geändert werden, nimmt der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichts Wien wie folgt Stellung:

Der Gesetzesentwurf setzt die Abschlussprüfung-RL in den Materien Unternehmens- und Gesellschaftsrecht sachgerecht in nationales Recht um und

nimmt Anpassungen vor, die durch die ab dem 17. Juni 2016 unmittelbar anwendbare Abschlussprüfungs-VO notwendig werden, wobei an der rechtspolitischen Entscheidung des URÄG 2008 festgehalten wird, einen Prüfungsausschuss nicht nur bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, sondern auch bei fünffach großen Gesellschaften einzurichten.

Im übrigen werden Ergänzungen und Klärungen vorgenommen, die nach dem Inkrafttreten des RÄG 2014 und des GesbR-Reformgesetzes aufgetretene Fragen lösen.

Der Entwurf dient dem Ziel, durch Steigerung der Qualität der Abschlussprüfung das Vertrauen in den Kapitalmarkt zu stärken, ohne zu übermäßigen Kostenbelastungen für die Unternehmen zu führen, und ist daher zu begrüßen.

Oberlandesgericht Wien
Wien, 11. April 2016
Für den Präsidenten:
Dr. Berger, Vizepräsidentin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG